



LITAUEN¹

Stand: 1.1.2015

Inhalt

Pauschale Steueranrechnung	(vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)	2
Formular DAS-1 Antrag auf Entlastung an der Quelle		
Formular DAS-2 Antrag auf Rückerstattung		
Formular DAS-3 Bestätigung der einbehaltenen Steuer		

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	litauische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		15	-	15	Reduktion/	
– Beteiligungen ab 20 %		15	10	5	Erstattung	II 2
Zinsen		15/10				II 3
– auf Anleihen des Gemeinwesens			15/10	0	Befreiung	
– an das Gemeinwesen			15/10	0	Erstattung	
– auf staatlich gewährten, garantierten oder versicherten Darlehen			15/10	0	do.	
– auf Kreditverkäufen von gewerbl., kaufm. oder wissenschaftl. Ausrüstungen und von Waren an Unternehmen, sofern es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt			15/10	0	do.	
– übrige			5/-	10		
Lizenzgebühren						
– für die Benutzung von industriellen, kaufm. oder wissenschaftl. Ausrüstungen		15/10	10/5	5	Reduktion/	II 4
– in allen anderen Fällen		15/10	5/-	10	Erstattung	II 4

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

II. Besonderheiten

1. Das Abkommen ist am 18. Dezember 2002 in Kraft getreten. Seine Bestimmungen sind auf Quellensteuern anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2003 erhoben werden.
2. Verfügt die empfangende Gesellschaft während mindestens einem Jahr über 10 % der Stimmrechte an der ausschüttenden Gesellschaft, ist nach dem innerstaatlichen Recht keine Quellensteuer auf den Dividenden zu entrichten.
3. Auf Zinszahlungen an natürliche Personen erhebt Litauen eine Quellensteuer von 15 %. Zinszahlungen an juristische Personen unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Ab dem 1. Januar 2010 unterliegen Darlehenszinsen an Gesellschaften, die in Staaten ansässig sind, mit denen Litauen über ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Einkommenssteuer verfügt, keiner Quellensteuer.
4. Lizenzgebühren an natürliche Personen unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, ebensolche an Gesellschaften einer Quellensteuer von 10 %.

III. Verfahren

Die Quellensteuer wird an der Quelle auf Vorlage eines speziellen Formulars (Form DAS-1), das vollständig ausgefüllt und von der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung bestätigt wurde, reduziert, sofern die entsprechende Zahlung noch nicht erfolgt ist. Ist die Zahlung bereits vorgenommen worden, kann mit Form DAS-2 die zu viel abgezogene Quellensteuer zurück verlangt werden.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in drei Exemplaren (je ein Exemplar für den Antragsteller, den Ertragsschuldner und die schweizerische Steuerbehörde) zur Bescheinigung der Steuerpflicht in der Schweiz an die für den Ertragsgläubiger zuständige kantonale Steuerbehörde zu übermitteln.

Die zuständige Steuerverwaltung retourniert dem Antragsteller den bestätigten Antrag in zwei Exemplaren (das Exemplar für den Antragsteller und den Ertragsschuldner). Bei Anträgen von juristischen Personen und von Personengesellschaften schickt die kantonale Behörde eine Fotokopie des Antrages an die Eidg. Steuerverwaltung.

Form DAS-3 gibt Auskunft über das aus Litauen stammende Einkommen und über die dort gezahlten Steuern.

Die Formulare können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/litauen.html>

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung (Merkblatt DA-M)

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>